

Regierungsratsbeschluss

vom 15. März 2004

Nr. 2004/562

Sozialhilfe: Änderung der Vollzugsverordnung zum Sozialhilfegesetz

1. Feststellungen

Das Bundesparlament hat im Dezember 2003 unter dem Namen „Entlastungsprogramm 2003“ (EPO3) ein Sparpaket verabschiedet, welches für die Jahre 2004 bis 2006 eine Verbesserung des Bundeshaushaltes von drei Milliarden Franken bewirken will. Für den Asylbereich verlangen die Zielvorgaben einen Sparbeitrag von 137 Millionen Franken bis ins Jahr 2006. Diese Einsparungen sollen namentlich mit folgenden Massnahmen erreicht werden:

- Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) sollen keine systematische Sozialhilfe mehr erhalten.
- Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid haben die Schweiz selbstverantwortlich und unverzüglich zu verlassen.
- Kommen Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid ihrer Ausreisepflicht nicht nach, gelten sie als Personen, welche sich illegal in der Schweiz aufhalten.
- Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid haben lediglich noch Anspruch auf Nothilfeunterstützung.

Für den Kanton Solothurn ist dies mit den folgenden Konsequenzen verbunden:

- Für die Erbringung von Nothilfeunterstützung an Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid erhält der Kanton vom Bund keine kostendeckende Abgeltung für Sozialhilfe mehr.
- Der Bund richtet dem Kanton für Nothilfe einen einmaligen Betrag von Fr. 600.—pro zugewiesener Person mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid aus.

Das erwähnte Vorgehen erlaubt es dem Bund, auf eine lineare Kürzung der den Kantonen heute ausgerichteten Asylpauschalen zu verzichten. Überdies soll dadurch die Attraktivität der Schweiz mittelfristig vermindert und die Anzahl offensichtlich unbegründeter Asylgesuche reduziert werden. Die Entlastungsmassnahmen des Bundes treten am 01.04.2004 in Kraft. Es gilt eine Übergangsfrist für Personen, die bei Inkrafttreten der Entlastungsmassnahmen bereits im Besitze eines rechtskräftigen NEE waren. Die Übergangsfrist beträgt voraussichtlich 9 Monate, d.h. diese Personen müssen bis 31.12.2004 noch nach altem Recht unterstützt werden.

2. Erwägungen

Mit Eintritt der Rechtskraft eines Nichteintretens- und Wegweisungsentscheides wird die betroffene Person aus dem Asylbereich und damit von dem damit verbundenen System der Abgeltung von Fürsorgeleistungen ausgeschlossen. Kommt sie ihrer Ausreisepflicht nicht nach, befindet sie sich gemäss dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) illegal in der Schweiz. Sollte eine Person mit NEE während ihres Verbleibens in der Schweiz in eine Notlage geraten, hat sie gemäss Art. 12 Bundesverfassung Anspruch auf Nothilfe. Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 23. Oktober 1995 regelt die Richtsätze für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe. Als Grundlage der Bemessung dienen die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). In § 4 Abs. 3 der Verordnung ist jedoch festgehalten, dass für asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen der tarifliche Teil der SKOS-Richtlinien nicht angewendet wird. Nun gelten Personen mit rechtsgültigem NEE wegen ihres Ausschlusses vom schweizerischen Asylsystem weder als Asylsuchende noch als vorläufig Aufgenommene. Damit würde es an sich möglich, sie als Hilfesuchende zu bezeichnen, denen eine Unterstützung entsprechend derjenigen der übrigen Wohnbevölkerung zustünde. Dies widerspräche jedoch dem vom Bund verfolgten Ziel, dass Personen mit NEE keine Möglichkeit mehr zum Bezug von systematischen Sozialhilfeleistungen haben dürfen. Unterstützungsleistungen sollen für die Betroffenen nur noch im Rahmen der Nothilfe vom Kanton und den Gemeinden erbracht werden. Um diese Leistungsbeschränkung zu verdeutlichen und um eine klare Rechtslage zu schaffen ist § 4 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 23. Oktober 1995 entsprechend anzupassen.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe

RRB 2004/562 vom 15. März 2004

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 69 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 2. Juli 1989¹⁾)

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 23. Oktober 1995²⁾) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 4 wird neu angefügt:

⁴⁾ Personen mit rechtskräftigem Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid erhalten keine Leistungen nach den SKOS-Richtlinien. Sie sind nur im Rahmen der Nothilfe zu unterstützen. Der Regierungsrat erlässt Richtlinien.

II.

1. Diese Änderung tritt am 1. April 2004 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.
2. Die Verordnung ist neu zu drucken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 835.221.

²⁾ GS 93, 808 (BGS 835.222).

Verteiler RRB

AGS, Sozialhilfe und Asyl (3)

AGS Ablage (1)

AGS, Rechtsdienst (3)

Regierungsrat

Parlamentsdienste

Fraktionspräsidien (4)

Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)

Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinde (126)

Präsidien der solothurnischen Sozialhilfekommissionen (126)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Amtsblatt

GS, BGS

Veto Nr. 37 Ablauf der Einspruchsfrist: 3. Juni 2004

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separat-Druck geplant.